



# Ö S T E R R E I C H I S C H E   N O T A R I A T S K A M M E R

Wien, am 21. Mai 2002  
GZ. 279/02

An das  
Bundesministerium für Soziale Sicherheit  
und Generationen

Stubenring 1  
1010 Wien

**Betrifft:** GZ 279/02 - Ersuchen um Stellungnahme zum Entwurf der 30. Novelle zum  
B-KUVG, GZ 21.155/1-3/02

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die gefertigte Österreichische Notariatskammer dankt für die Übermittlung des Novellenentwurfes.

Das Bemühen, im Rahmen der einheitlichen Wirtschafts- und Währungsunion die Veranlagungsvorschriften für das Vermögen der Versicherungsträger anzugleichen, wird grundsätzlich begrüßt.

Die vorgeschlagene Änderung des § 152 (1) B-KUVG wird entschieden abgelehnt.

Unverständlich ist, warum der § 152 (1) Ziff. 3 des geltenden Gesetzes gestrichen und diese Streichung auch nicht begründet wird. Auch aus den Erläuterungen ist kein Anhaltspunkt für diese Streichung ersichtlich.

Die Veranlagungsform der Veranlagung in Immobilien dient der Risikostreuung, hat sich in der Vergangenheit als außerordentlich krisensicher erwiesen und wirft zudem einen sicheren und regelmässigen Ertrag ab.

Es ist zu bezweifeln, dass risikoarme Veranlagungen in Fonds eine lukrativere Rendite erreichen.

Die Streichung der Veranlagungsmöglichkeit in Immobilien widerspricht jeder verantwortungsbewussten Veranlagungsstrategie.

Es ist nicht verständlich, dass zwar Vermögensveranlagungen in Immobilienfonds gestattet werden, die von Fondsmanagern verwaltet werden, welche zusätzliche Kosten verursachen und auf deren Entscheidungen der Versicherungsträger keinen Einfluss hat, nicht jedoch Vermögensveranlagungen in Immobilien selbst.

Die Österreichische Notariatskammer spricht sich daher entschieden gegen die Streichung der Veranlagungsmöglichkeit in Immobilien aus.

Mit vorzüglicher Hochachtung

